



Die Biobäuerinnen & Biobauern

Anpassungen im Programm für Ländliche Entwicklung genehmigt - ÖPUL und Investitionsförderung

Die EU-Kommission hat Anfang Mai einige Anpassungen im österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung genehmigt.

BIO AUSTRIA hat sich auch für Programmänderungen eingesetzt. Darunter sind u.a. die Maßnahmen des Schwerpunktprogramms Bio, die Bundesminister Rupprechter bereits im Herbst im Rahmen des Bio-Aktionsprogramms angekündigt hat.

„BIO AUSTRIA begrüßt die Umsetzung der Anpassungen, die zur Unterstützung der Bio-Landwirtschaft beitragen wie z.B. die Kombinierbarkeit des Bio-Bonus mit dem Junglandwirte-Bonus bzw. Bergbauern-Bonus im Rahmen der Investitionsförderung oder die neue Tierwohl-Maßnahme für Schweine und männliche Rinder. Aus unserer Sicht ist es jedoch nicht nachvollziehbar, dass ÖPUL-Mittel in der Höhe von rund 100 Mio. Euro in andere Bereiche verschoben werden sollen, anstatt damit das Umweltprogramm attraktiver zu gestalten. Unverständlich ist auch, dass der Bio-Bonus für Siloanlagen nun wieder gestrichen werden soll“, so BIO AUSTRIA Obfrau Gerti Grabmann.

Die bio-relevanten Anpassungen im ÖPUL und in der Investitionsförderung zusammengefasst:

ÖPUL

Verlängerte Einstiegsmöglichkeit:

Mit Herbstantrag 2016 wird nochmals (letztmalig) die Möglichkeit bestehen, in sämtliche ÖPUL-Maßnahmen neu einzusteigen:

- in die Bio-Maßnahme (Verpflichtung dauert dann bis 2021).
- in kombinierbare ÖPUL-Maßnahmen wie z.B. Begrünungsmaßnahmen, Silageverzicht, Alpung und Behirtung, Anbau seltener landwirtschaftl. Kulturpflanzen, Erhaltung gefährdeter Nutztierassen, Vorbeugender Grundwasserschutz, Naturschutz, Erosionsschutz etc.

Bio-Maßnahme:

- Freiwillige Anlage von maximal 15% Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen mit Prämienhöhe von insgesamt 230 EUR/ha, Auflagen wie in Maßnahme Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung:
 - i. Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern;
 - ii. die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres;
 - iii. Mahd/Häckseln mindestens 1x, maximal 2x pro Jahr, auf 50% der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. auf den anderen 50% ohne zeitliche Einschränkungen; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt;
 - iv. Keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages der Biodiversitätsfläche im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der

Flächen.

- Anpassungen bei Kulturbezeichnungen der Blühkulturen und Heil- und Gewürzpflanzen: „Linsen“ und „Melisse“ anstelle der bisherigen Einschränkung auf „Berg- und Hochlandlinsen“ und „Zitronenmelisse“, Neuaufnahme der Kultur Saflor.
- Bei Bodengesundungsflächen ist nun der Umbruch frühestens am 15. August des zweiten Jahres möglich (bis jetzt war der 15.9. der frühest mögliche Umbruchtermin).

Vorbeugender Grundwasserschutz:

- Anpassung der Düngeverbotszeiträume für Ackerfutter
Bis jetzt war der 20. September der Düngeverbotsbeginn für Ackerfutter, nun wird der Düngeverbotsbeginn erst am 15. Oktober starten.

Besonders tierfreundliche Stallhaltung für männliche Rinder und Schweine (neu):

- Fördervoraussetzung sind eingestreute Liegeflächen und ein erhöhtes Platzangebot für die Tiere. Die Maßnahme ist mit der Bio-Maßnahme kombinierbar.
- Teilnahme mit mindestens 3 GVE/Betrieb ist erforderlich.
*(Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht: 0,3 GVE
Zucht- und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht: 0,5 GVE
Rinder ½ bis unter 2 Jahre: 0,6 GVE
Rinder ab 2 Jahre: 1,0 GVE)*

Die wichtigsten Förderungsverpflichtungen zusammengefasst:

- Rinder: Gesamtfläche: mind. 3 m² bis 350 kg; mind. 3,6 m² bis 500 kg; 4,2 m² ab 500 kg; Die eingestreute, planbefestigte Liegefläche beträgt mind. 40% der geforderten Gesamtfläche.
- Jung- und Mastschweine: Gesamtfläche: 0,7 m² für 32 bis 50 kg; 0,9 m² bis 85 kg; 1,1 m² über 85 kg. Die eingestreute, planbefestigte Liegefläche beträgt mindestens 40% der geforderten Gesamtfläche.
- Zuchtsauen und Jungsauen: mind. 0,95 m²/Jungsau bzw. 1,3 m²/Zuchtsau eingestreute, planbefestigte Liegefläche (Gruppenhaltung); Gesamtfläche: 3 m²/Zuchtsau bzw. 2 m²/Jungsau

Tierkategorien und Höhe der Förderung:

- Männliche Rinder ab 6 Monate: 180 Euro/GVE (120 Euro/GVE bei gleichzeitiger Teilnahme an Weide-Maßnahme bzw. 150 Euro/GVE bei gleichzeitiger Teilnahme an Alpung u. Behirtung)
- Jung- und Mastschweine ab 32 kg: 65 Euro/GVE → 20 Euro/Tier
- Zucht- und Jungsauen ab 50 kg: 80 Euro/GVE → 40 Euro/Tier

INVESTITIONSFÖRDERUNG

- Der Bio-Bonus in der Höhe von 5% ist nun mit dem Bergbauern-Bonus oder JunglandwirtInnen-Bonus kombinierbar und beträgt bei entsprechender Kombination in Summe 10% (max. 35% Investitionszuschuss).
- Silo-Anlagen: Im Zuge dieser Programmänderung wurde der Bio-Bonus für Siloanlagen gestrichen.

Ausführliche Informationen zum ÖPUL finden Sie in unserer überarbeiteten ÖPUL-Fachinfo unter www.bio-austria.at/oepul-fachinfo.

Ab wann gelten die Neuerungen? Die Änderungen betreffend ÖPUL treten erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Für Landwirtinnen und Landwirte besteht mit dem Herbstantrag 2016 noch die Möglichkeit, neu in mehrjährige Maßnahmen ab dem Förderjahr 2017 einzusteigen. Bei einem Neueinstieg in mehrjährige Maßnahmen wird der Verpflichtungszeitraum bis Ende 2021 andauern.

Die Änderungen betreffend Investitionsförderung sind bereits jetzt wirksam bzw. gilt die rückwirkende Anwendung der Sonderrichtlinie ab 1. April 2016.